

Stadt- recht	Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Crimmitschau (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) - rechtsbereinigte Fassung -	3.7
-------------------------	---	------------

Vom 18.03.2002

(veröffentlicht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Crimmitschau Nr. 8 am 18.04.2002)

geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 16.11.2007

(veröffentlicht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Crimmitschau Nr. 25 am 06.12.2007)

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle in der Baulast der Stadt Crimmitschau stehenden öffentlichen Straßen sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Crimmitschau.

(2) Zu den öffentliche Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen entsprechend § 2 Abs. 2 SächsStrG.

§ 2

Sondernutzung, Erlaubnispflicht, Erlaubnisantrag

(1) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeübt werden.

(2) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich und in angemessener Frist, grundsätzlich 2 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen

§ 3

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere

1. das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg vor Gaststätten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren oder Speisen;
2. in den Straßenraum mehr als nur geringfügig hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblindmauern;
3. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen;
4. die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten);
5. das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus sowie die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel zu Werbezwecken umhertragen;
6. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zweck der Vermietung oder des Verkaufs;
7. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen,
8. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern,
9. das Aufstellen von Gefäßen und Containern zur Aufnahme von Hausmüll und Wertstoffen;
10. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn und in einer Höhe von bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche;
11. das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanten Handel;
12. die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen, soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird.

(2) Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gelten gemäß § 22 Abs. 1 SächsStrG als Sondernutzung.

3.7	Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Crimmitschau (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) - rechtsbereinigte Fassung -	Stadt- recht
------------	---	-------------------------

§ 4

Erlaubniserteilung

- (1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. Sie wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.
- (2) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.
- (3) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzung erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.

§ 5

Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder eine Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch die Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
 2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann;
 3. die Straße durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
 4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher die Erlaubnis beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende Sondernutzungen ist oder den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines Verwaltungskostenvorschusses nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung vorweist.

§ 6

Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen auch der Zustimmung der Straßenbaubehörde.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablauftrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten. Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablauftrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.
- (3) Erlischt die Sondernutzungserlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.

Stadt- recht	Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Crimmitschau (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) - rechtsbereinigte Fassung -	3.7
-------------------------	--	------------

§ 7

Haftung und Sicherheiten

- (1) Die Stadt kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Stadt kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Der Stadt zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Stadt freizustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten und aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.
- (4) Bei Widerruf der Sondernutzungserlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt.
- (5) Die Stadt haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihr oder ihren Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 8

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
1. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen;
 2. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden;
 3. die vorübergehende Lagerung von Sperrmüll auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag vor der Abfuhr und am Tag der Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden;
 4. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung, jedoch nur am Tag vor der Entleerung und am Tag der Entleerung;
 5. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen;
 6. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in verkehrsberuhigten Bereichen oder in der Fußgängerzone, die in Absprache mit der Stadt genutzten Recyclingcontainerstellplätze.
 8. die Benutzung des Gehweges durch Gerüste über den Gemeingebrauch hinaus für den Zeitraum von bis zu 2 Wochen, sofern sie für Zwecke des Grundstückes erforderlich ist; wird der Zeitraum überschritten, entsteht die Erlaubnispflicht nach § 3.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

3.7	Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Crimmitschau (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) - rechtsbereinigte Fassung -	Stadt- recht
------------	---	-------------------------

§ 9

Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 2 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses (Anlage der Satzung) erhoben.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Von der Entrichtung der Sondernutzungsgebühr sind befreit:
 1. die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Sachsen, die Gemeinden, Landkreise und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Rechtsaufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen, soweit die Gebühr nicht auf Dritte umgelegt werden kann;
 2. die Parteien und Wählergemeinschaften im Sinne des Sächsischen Wahlgesetzes, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, karitative Verbände und gemeinnützige Organisationen, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Arbeit dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 10

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 1. der Antragsteller;
 2. der Erlaubnisnehmer;
 3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.
- (2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldnern haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 11

Gebührenbemessung

- (1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.
- (2) Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahresraten festgelegt, dann werden angefangene zeitliche Nutzungsdauern voll berechnet.
- (3) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Sondernutzungsgebühr in sinngemäßer Anwendung nach Absatz 1 Satz 1. Soweit als möglich sollte sich die Gebühr nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung richten.
- (4) Ergeben sich bei der Errechnung von Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis Beträge, die geringer als die Mindestgebühr sind, so wird die Mindestgebühr erhoben.

§ 12

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
 - b) für Sondernutzungen für einen bestimmten Zeitraum bei Erteilung der Erlaubnis für den gesamten Zeitraum; sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht die Gebührenschild für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre entsteht die Gebührenschild mit Beginn des jeweiligen Jahres;
 - c) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

Stadt- recht	Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Crimmitschau (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) - rechtsbereinigte Fassung -	3.7
-------------------------	--	------------

(2) Die Gebührenpflicht besteht bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt von der Beendigung der Sondernutzung.

(3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen des § 12 Abs.1

- 1.) Buchstabe a und c mit Bekanntgabe des Bescheides fällig;
- 2.) Buchstabe b erstmalig mit Bekanntgabe des Bescheides, ansonsten jeweils zu Beginn der Zeitperiode fällig, bei Sondernutzungen auf Widerruf zu Beginn des Folgejahres.

§ 13

Gebührenerstattung

(1) Wird von einer Sondernutzungserlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren auf Antrag erstattet.

(2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühr entrichtet wurden, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühren erstattet werden.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme gemäß Absatz 1 und Absatz 2 glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen.

(4) Die Stadt ist berechtigt, eine angemessene Pauschale zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes einzubehalten.

§ 14

Marktgebühr

Für die öffentlichen Marktveranstaltungen gelten die besonderen Bestimmungen der Marktsatzung der Stadt Crimmitschau.

§ 15

Übergangsregelung

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Stadt vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 16

Inkrafttreten

3.7	Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Crimmitschau (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) - rechtsbereinigte Fassung -	Stadt- recht
------------	---	-------------------------

Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

als Anlage der
„Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von
Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen in Crimmitschau“

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungs- Grundlage	Gebühr in EUR nach Bemessungs- grundlage
1.	Anlagen und Einrichtungen mit Personal		
1.1.	Aufstellen von Tischen und Stühlen sowie dekorativem und abgrenzendem Zubehör a) nur Stehtische b) inkl. Sitzgelegenheiten	m ² pro Monat m ² pro Monat	1,- 2,-
1.2.	Aufstellen von Imbisswagen und -ständen	m ² pro Tag	0,5 bis 5,-
1.3.	Warenauslagen mit Verkaufstätigkeit/ Verkaufsstände	m ² pro Tag m ² pro Monat	2,- 4,-
2.	Sonstige Anlagen und Einrichtungen		
2.1.	Warenauslagen ohne Verkaufstätigkeit/ Präsentationsstände	m ² pro Monat	1,-
2.2.	Verkaufsautomaten	m ² pro Monat	4,-
2.3.	Fahrradständer		gebührenfrei
2.4.	Sonnenschutzdächer, Vordächer		gebührenfrei
2.5.	Abstellen von Fahrzeugen zu gewerblichen Zwecken	Stück pro Jahr	3,- bis 10,-
2.6.	Gerüste	m ² pro Tag	0,05
3.	Lagerung		
3.1.	Baustelleneinrichtungen durch Bauzäune oder andere Abgrenzungen	m ² pro Tag	0,05
3.2.	Ablagerungen von Baustoffen und anderem Arbeitsmaterial (soweit nicht innerhalb von 3.1. erfasst)	m ² pro Tag	0,10 bis 1,-
3.3.	Abstellen von Arbeitswagen und Bauma- schinen, Baugeräten (soweit nicht innerhalb von 3.1. erfasst)	m ² pro Tag	0,20 bis 2,-
3.4.	Aufstellen von Schutt- und Abfallcontainern a) bis zu einem Tag b) länger als ein Tag	m ² pro Tag	gebührenfrei 0,30, mind. 3,-
3.5.	Erlaubnispflichtiges Aufstellen von Gefäßen zur Aufnahme von Abfällen oder Wertstoffen	m ² pro Tag	0,10
3.6.	Erlaubnispflichtige Lagerung von Heizmaterialien	m ² pro Tag	0,10

Stadt- recht	Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Crimmitschau (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) - rechtsbereinigte Fassung -	3.7
-------------------------	--	------------

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungs- Grundlage	Gebühr in EUR nach Bemessungs- grundlage
4.	Werbung		
4.1.	Werbe- oder Informationsveranstaltungen (Infostände, Fahrzeuge u.ä.)	m ² pro Tag	0,30
4.2.	Anbringen von Plakaten oder ähnlichen An- kündigungsmitteln		
	- bis zur Größe A 1	Stück pro Tag	0,20
	- größer als A 1 bis zur Größe A 0	Stück pro Tag	0,40
4.3.	Fest verbundene Werbeträger (Vitrinen, Tafeln, Leuchtschriften etc.)	Stück pro Jahr	25,- bis 50,- gebührenfrei
4.4.	Angebotsaufsteller/Werbeaufsteller		
4.5.	Verteilen von Werbeschriften	Person pro Tag	2,- bis 5,-
5.	Arbeiten am öffentl. Verkehrsraum		
5.1.	Aufgrabungen	m ² pro Tag	0,50
5.2.	sonstige Arbeiten	m ² pro Tag	0,30
6.	Sonstige Nutzungen		
6.1.	Abstellen von zulassungspflichtigen, aber nicht zugelassenen Fahrzeugen ab 10 Tagen	Stück pro Tag	1,-
6.2.	Die Gebührenbemessung und -höhe für Sondernutzungen, die nicht ausdrücklich erfasst sind, richtet sich nach ähnlichen er- fassten Sondernutzungen		
7.	Mindestgebühren		
7.1.	Mindestgebühr, soweit nicht anders festgesetzt		5,-